

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Januar 2025

Nr. 2025/70

KR.Nr. K 0221/2024 (BJD)

Kleine Anfrage Werner Ruchti (SVP, Rüttenen): Zur Praxis der Beauftragung und Überprüfung von Gutachten im Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

In der Rechtsprechung ist es unerlässlich, dass alle beteiligten Dienstleistungen nach juristischem Vorgehen und wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt werden, um eine faire Beurteilung von Rechtsfällen zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Praxis der Beauftragung und Überprüfung von Gutachterinnen und Gutachtern vor Gericht im Kanton Solothurn ersuche ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ausbildung und Qualifikation der Richter und Richterinnen:

Inwieweit werden die Richter und Richterinnen im Kanton Solothurn hinsichtlich der Beurteilung der wissenschaftlichen Grundlagen und Methodik von Gutachten geschult? Gibt es spezifische Schulungs- oder Weiterbildungsprogramme, die gewährleisten, dass Richter und Richterinnen fundierte Entscheidungen über die Verlässlichkeit und Qualität von Gutachten treffen können?

2. Wissenschaftliche Grundlage und Methoden der Gutachten:

Nach welchen Kriterien wird die wissenschaftliche und methodische Fundiertheit der vorgelegten Gutachten beurteilt? Werden in den jeweiligen Fachbereichen standardisierte Verfahren angewendet, und wie wird die Einhaltung dieser Standards sichergestellt?

3. Berichte über zurückgewiesene Gutachten:

Wie viele Gutachten wurden in den letzten fünf Jahren durch das Gericht zurückgewiesen oder beanstandet? Welche Gründe lagen diesen Zurückweisungen zugrunde, und gibt es Bestrebungen, aufgrund dieser Vorkommnisse systematische Verbesserungen einzuleiten? Wie viele Gutachten wurden von den Klageparteien nicht akzeptiert und Beschwerde eingereicht?

4. Auswahl und Ernennung der Gutachter und Gutachterinnen:

Wer wählt die Gutachter und Gutachterinnen für Gerichtsverfahren aus, und nach welchen Kriterien erfolgt diese Auswahl? Gibt es eine spezifische Liste zugelassener Gutachter und Gutachterinnen, und wie wird die Unabhängigkeit dieser Personen sichergestellt?

5. Periodische Überprüfung der Gutachter und Gutachterinnen:

Werden Gutachter und Gutachterinnen regelmässig hinsichtlich ihrer Arbeit und Qualität ihrer Gutachten überprüft? Wenn ja, wie oft erfolgt eine solche Überprüfung im Vergleich zu den Einsätzen? Und welche Instanzen sind für die Qualitätssicherung verantwortlich?

6. Qualitätssicherung und Preisgestaltung:

Welche Mechanismen zur Qualitätssicherung von Gutachten existieren im Kanton Solothurn? Inwieweit wird die Preisgestaltung der Gutachterleistungen überwacht, und gibt es eine Höchstgrenze für die Kosten, die einem Verfahren durch Gutachter und Gutachterinnen entstehen können? Welche Kosten sind jeweils in den letzten fünf Jahren für den Kanton entstanden?

7. Aufsicht und Bearbeitung von Beschwerden:

Welche Aufsichtsinstitutionen überwachen die Arbeit der Gutachter und Gutachterinnen, und wie viele Fälle werden jährlich durch diese Instanzen bearbeitet? Wie viele Beschwerden oder Beanstandungen über die Arbeit von Gutachterinnen und Gutachtern wurden in den letzten fünf Jahren verzeichnet, und welche Massnahmen wurden ergriffen, um festgestellte Mängel zu beheben?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Die vorliegende Kleine Anfrage wurde vom Bau- und Justizdepartement den Gerichten zur Beantwortung vorgelegt, weil die Fragen primär deren Tätigkeitsbereich betreffen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Ausbildung und Qualifikation der Richter und Richterinnen:

Inwieweit werden die Richter und Richterinnen im Kanton Solothurn hinsichtlich der Beurteilung der wissenschaftlichen Grundlagen und Methodik von Gutachten geschult? Gibt es spezifische Schulungs- oder Weiterbildungsprogramme, die gewährleisten, dass Richter und Richterinnen fundierte Entscheidungen über die Verlässlichkeit und Qualität von Gutachten treffen können?

Die Würdigung von Beweismitteln bildet einen zentralen Bestandteil der richterlichen Tätigkeit. Dies gilt auch für Gutachten. Aus- und Weiterbildungen für Richterinnen und Richter enthalten regelmässig auch Angebote, welche spezifisch auf die Beurteilung von Gutachten in den einzelnen Rechtsgebieten zugeschnitten sind. Dies gilt sowohl für umfassende Lehrgänge (wie CAS Judikative) als auch für Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere in denjenigen Rechtsgebieten, welche häufig mit Gutachten konfrontiert sind (wie Strafrecht, Sozialversicherungsrecht, Familienrecht, Baurecht, Steuerrecht, Immaterialgüterrecht).

3.2.2 Zu Frage 2:

Wissenschaftliche Grundlage und Methoden der Gutachten:

Nach welchen Kriterien wird die wissenschaftliche und methodische Fundiertheit der vorgelegten Gutachten beurteilt? Werden in den jeweiligen Fachbereichen standardisierte Verfahren angewendet, und wie wird die Einhaltung dieser Standards sichergestellt?

Es existieren allgemeine Grundsätze zur Prüfung des Beweiswertes eines Gutachtens. Dieses muss namentlich von einer hinreichend qualifizierten Fachperson stammen und inhaltlich den Anforderungen der Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit genügen. Weiter kommen je nach konkretem Rechtsgebiet zusätzliche Erfordernisse hinzu. Spezifische Richtlinien, Leitfäden, usw. existieren etwa für medizinische und psychologische Gutachten oder für Expertisen im Baurecht oder zur Wertbestimmung von Liegenschaften.

3.2.3 Zu Frage 3:

Berichte über zurückgewiesene Gutachten:

Wie viele Gutachten wurden in den letzten fünf Jahren durch das Gericht zurückgewiesen oder beanstandet? Welche Gründe lagen diesen Zurückweisungen zugrunde, und gibt es Bestrebungen, aufgrund dieser Vorkommnisse systematische Verbesserungen einzuleiten? Wie viele Gutachten wurden von den Klageparteien nicht akzeptiert und Beschwerde eingereicht?

Eine Statistik über die Zahl von Gutachten, welche durch die Solothurner Gerichte zurückgewiesen oder beanstandet wurden, existiert nicht. Generell kann gesagt werden, dass die überwiegende Mehrzahl der Gutachten eine gute Qualität aufweist. Wird ein Gutachten als ungenügend eingestuft, kann dies zur Folge haben, dass die betreffende Person oder Institution in Zukunft nicht mehr berücksichtigt wird. Die letzte Frage lässt sich nicht beantworten, da eine spezifische Beschwerdeführung gegen Gutachten nicht vorgesehen ist und Rechtsmittel in aller Regel zumindest auch aus anderen Gründen erhoben werden. Zudem hängt es in erster Linie vom Ergebnis ab, ob eine Partei ein Gutachten beanstandet oder akzeptiert.

3.2.4 Zu Frage 4:

Auswahl und Ernennung der Gutachter und Gutachterinnen:

Wer wählt die Gutachter und Gutachterinnen für Gerichtsverfahren aus, und nach welchen Kriterien erfolgt diese Auswahl? Gibt es eine spezifische Liste zugelassener Gutachter und Gutachterinnen, und wie wird die Unabhängigkeit dieser Personen sichergestellt?

Die Art der Auswahl der Gutachterin oder des Gutachtens hängt von der Verfahrensart und dem anwendbaren Prozessrecht ab. In Forderungsprozessen vor dem Zivilgericht werden die Parteien regelmässig eingeladen, dem Gericht Vorschläge zu unterbreiten. In Verfahren, für welche die Untersuchungsmaxime gilt, obliegt die Bestimmung in der Regel dem Instruktionsrichter oder der Verfahrensleitung. Kriterien sind je nach Rechtsgebiet absolvierte Aus- und Weiterbildungen, die gutachterliche Erfahrung der betreffenden Person, frühere Erfahrungen des Gerichts mit dieser Person, Spezialkenntnisse im Hinblick auf eine besondere Fragestellung, je nach Konstellation die örtliche Nähe, die zeitliche Verfügbarkeit sowie unter Umständen auch die Höhe der Kosten. In verschiedenen Rechtsgebieten existieren Listen von Gutachtern, welche z.B. eine bestimmte Weiterbildung absolviert oder ein Zertifikat erworben haben. Die Unabhängigkeit wird sichergestellt, indem die für Richter geltenden Ausstandsgründe auch auf Gutachterinnen und Gutachter anwendbar sind. Weiter kann es sich rechtfertigen, Personen, welche z.B. in Publikationen Positionen einnehmen, die von allgemein anerkannten Grundsätzen abweichen, eher zurückhaltend mit Gutachten zu betrauen, damit die rechtsgleiche Behandlung der Parteien gewährleistet ist.

3.2.5 Zu Frage 5:

Periodische Überprüfung der Gutachter und Gutachterinnen:

Werden Gutachter und Gutachterinnen regelmässig hinsichtlich ihrer Arbeit und Qualität ihrer Gutachten überprüft? Wenn ja, wie oft erfolgt eine solche Überprüfung im Vergleich zu den Einsätzen? Und welche Instanzen sind für die Qualitätssicherung verantwortlich?

Die Gerichte tragen bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter den Erfahrungen, die in früheren Verfahren gemacht wurden, Rechnung.

3.2.6 Zu Frage 6:

Qualitätssicherung und Preisgestaltung:

Welche Mechanismen zur Qualitätssicherung von Gutachten existieren im Kanton Solothurn? Inwieweit wird die Preisgestaltung der Gutachterleistungen überwacht, und gibt es eine Höchstgrenze für die Kosten, die einem Verfahren durch Gutachter und Gutachterinnen entstehen können? Welche Kosten sind jeweils in den letzten fünf Jahren für den Kanton entstanden?

In manchen Bereichen existieren Richtlinien zur Ausgestaltung von Gutachten. So haben z.B. verschiedene medizinische Fachgesellschaften Richtlinien zum Aufbau und Inhalt von Gutachten für Sozialversicherungen erlassen. Ähnliche Publikationen existieren etwa für forensisch-psychiatrische Gutachten oder für psychologische Gutachten im Familienrecht. Die einzelnen Gerichte nutzen die Erfahrungen aus bereits eingeholten Gutachten, um beispielsweise durch eine adäquate Fragestellung auf eine hohe Qualität hinzuwirken. Eine Obergrenze für Gutachterskosten, die in einem Verfahren entstehen, existiert ebenfalls nicht und wäre mit Blick auf die unterschiedlichen Konstellationen auch kaum zielführend. Es erfolgt keine separate Erfassung der Gutachterkosten, weshalb deren Höhe während der letzten fünf Jahre nicht ausgewiesen werden kann.

3.2.7 Zu Frage 7:

Aufsicht und Bearbeitung von Beschwerden:

Welche Aufsichtsinstitutionen überwachen die Arbeit der Gutachter und Gutachterinnen, und wie viele Fälle werden jährlich durch diese Instanzen bearbeitet? Wie viele Beschwerden oder Beanstandungen über die Arbeit von Gutachterinnen und Gutachtern wurden in den letzten fünf Jahren verzeichnet, und welche Massnahmen wurden ergriffen, um festgestellte Mängel zu beheben?

In manchen Bereichen existieren Aufsichtsbehörden, welche die Arbeit der erstinstanzlichen Behörden überwachen. Im Sozialversicherungsrecht hat der Bundesrat gestützt auf Art. 44 Abs. 7 ATSG eine Kommission eingesetzt, welche u.a. das Verfahren zur Gutachtenerstellung und die Ergebnisse der medizinischen Gutachten überwacht. Eine allgemeine kantonale «Gutachtensaufsicht» gibt es dagegen nicht. Bei der zweiten Frage ist zu beachten, dass diejenige Seite, zu deren Ungunsten ein Gutachten ausfällt, dieses in vielen Fällen beanstanden wird, ohne dass darauf ein Rückschluss auf die Qualität der Expertise gezogen werden könnte. Werden Mängel festgestellt, können diese in weniger gravierenden Fällen durch Ergänzungsfragen behoben werden, während bei groben Fehlern ein neues Gutachten eingeholt werden muss. Bei groben Fehlern wird die Gutachterperson inskünftig nicht mehr berücksichtigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (bk)
Obergericht des Kantons Solothurn (R. Cupa)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat